

**Satzung der Gemeinde Oberpleichfeld
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung-
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Beschlissen in der Sitzung des Gemeinderats vom 15.11.2007

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde **Oberpleichfeld** folgende Satzung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung und der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung. Die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechtes oder für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre/20 Jahre).

(2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Familiengrabstätte	12,00 €
b) eine Urnenreihe- oder Urnenwahlgrabstätte	9,00 €
c) eine Einzelgrabstätte	9,00 €

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des § 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Wird die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

a) beträgt bis zu 4 Tagen	50,00 €
b) für jeden weiteren Tag	15,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die vorübergehende Verwahrung einer Leiche im Leichenhaus ohne Beerdigung in Oberpleichfeld je angefangener Tag

25,00 €

Nutzungsgebühr für die Kühlzelle je Tag

25,00 €

(2) Für die Reinigung des Leichenhauses nach einer vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Abs. 1

25,00 €

(3) Die Gebühr für die Erteilung von Zulassungen und Erlaubnissen (Durchführung von Beerdigungen einschließlich der Grabherstellung -Aushub und Schließung-, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc) beträgt jährlich

30,00 €

(4) Die Kosten für die Auflösung eines Grabes und Umbettungen durch die Gemeinde werden nach Aufwand abgerechnet.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.03.2007 außer Kraft.

Oberpleichfeld, 16.11.2007